

Bericht der Kommission der Wöchnerinnenversicherung an die Generalversammlung des Bundes Schweiz. Frauenvereine in Lausanne

Autor(en): **Steck**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1907)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325488>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

phasen der Menschheit im allgemeinen, ganz besonders aber über Frauenleben und Frauen-Aufgaben der Gegenwart. Hier einzusetzen, es ernst zu nehmen mit diesen Pflichten, die kein Gesetzbuch vorschreibt, kein Moralkodex geregelt hat, sollte der modernen Frau so heilig sein, wie die Erfüllung ihrer Pflichten als Hausfrau, als Mutter, als Geschäftsfrau, Angestellte oder Arbeiterin. Denn auch dieser möchte ich Verpflichtungen gegen die Allgemeinheit auferlegen. Es ist kein Mensch so arm oder elend, dass er nicht noch jemanden fände, dem er helfen, dem er Gutes tun könnte. Ein freundliches, ermunterndes Wort der bleichen, müden Mitarbeiterin, ein warnender Ruf dem leichtsinnigen Mädchen, das dem Verderben entgegen taumelt, eine Waschung am nächsten Brunnen armer Kinder, denen die Mutter fehlt, das kann jede Frau gewähren und damit ihrer Menschenpflicht Genüge tun. Vor allem tut aber den Frauen aller Stände Selbstzucht not. Da kann keine Macht von aussen helfen oder retten, wenn die Stimme nicht gehört wird, die in der eigenen Brust laut und unbezwingbar sagt, was zu tun und was zu lassen sei, gerade so gut bei den grossen Anfechtungen des Lebens, wie in den kleinsten Vorkommnissen des Alltags. Wenn die Frau aus dem Volke, Haus und Kinder vernachlässigend, stundenlang, mit den Nachbarinnen schwatzend, müssig herumsteht, nicht zu rechter Zeit für das Essen, Ordnung und Reinlichkeit sorgt, darf sie sich nicht wundern, wenn der von der Arbeit, also seiner Pflichterfüllung, heimkehrende Mann ihr Vorwürfe macht und ins Wirtshaus geht. Selbstzucht der Frauen des Volkes zu besserer, treuerer Pflichterfüllung in ihrem Hause würde in hundert Fällen das jetzige Elend mildern, das Familienleben festigen, dadurch das Volkswohl heben.

Ebenso wichtig wie bei der Arbeiterin wäre aber die Selbstzucht bei den Frauen der gebildeten Stände. Die Frage nach dem, was ihre Pflichten gegen die Allgemeinheit und dann deren treueste Erfüllung, sollte jeder Frau Gewissenssache sein. Die Forderungen des Familien- und Geschäftslebens mögen noch so treu und weitgehend erfüllt werden, dennoch hat die Frau nicht Alles getan, was die Jetztzeit von ihr fordert. Die Notlage Tausender, denen sie in irgend einer Weise helfen könnte, darf nicht unbeachtet gelassen werden. Das Solidaritätsgefühl der Frauen muss geweckt, gestärkt werden. Wer über reiche Mittel verfügt, wird in erster Linie mit diesen zu helfen suchen, aber das allein genügt nicht. Das Bewusstsein der Hilfespflicht muss alle Frauen durchdringen, muss sie durch Selbstzucht dahin bringen, sich klar zu werden über die ihr möglichen Wege, helfend, fördernd, ratend den ärmeren unglücklicheren Schwestern zur Seite zu stehen, auf irgend einem Wege mitzuwirken an dem vorwärts schreitenden Aufbau der Gesellschaft, der besseren Erziehung der Menschheit. Aber noch nach einer andern Seite hin bedarf es der Selbstzucht der gebildeten Frauen, wenn ihnen daran gelegen ist, wirklich weiter zu schreiten im Verständnis ihrer Zeit. Denn Selbstzucht braucht es um sich selbst fortzubilden, unablässig an sich zu arbeiten zu moralischer wie intellektueller Höherbildung in einer Zeit, die keinen Tand und kein müssiges Puppenleben mehr ungestraft duldet und oft unerwartet genug Ungeahntes fordert von den bisher sorglos Dahinlebenden, die es versäumten die Aufgaben der Zeit zu verstehen. Unsere jetzigen Aufgaben sind gross und erhaben, und die nach uns kommen, werden das Urteil sprechen über die Frauen der Jetztzeit, in deren Hand es gelegt ist, Grosses zu erwerben oder in den Schlendrian des Genusslebens zu versinken. Es sind schöne, grosse Anfänge gemacht, überall gibt es einsichtige, nimmermüde Frauen, die ihr Geschlecht aufzuwecken suchen aus der Schläfe der Jahrhunderte. Aber die Frauen im allgemeinen sollen dem Rufe folgen, sollten sich klar machen, um was es sich handelt, emporsteigen aus den Tiefen behaglichen

Traumlebens und den grossen-heiligen Kampf auf sich nehmen, durch den allein ein wirkliches Emporsteigen des Menschengeschlechts möglich ist. Die Erzieherin des Volkes, die Mutter, muss vor Allem sich selbst erziehen zur Pflichttreue, zur Pflichterfüllung, muss brechen mit den alten ihr anhaftenden Vorurteilen, muss die Forderungen der Zeit und des Lebens verstehen lernen, stark und gross werden durch strenge unablässig geübte Selbstzucht! C. C. St.

Bericht

der

Kommission für Wöchnerinnenversicherung

an die

Generalversammlung des Bundes Schweiz. Frauenvereine in Lausanne.

Referentin: Frau Steck (Bern).

Ihre Kommission für Wöchnerinnenversicherung hat im vergangenen Jahre, ganz so wie wir es an der letzten Jahresversammlung voraussahen, keine Sitzung abgehalten. Wir hatten weiter abzuwarten. Wenn ich aber dieses sage, so darf ich Ihnen zugleich versichern, dass die Sache der Wöchnerinnen dennoch Fortschritte gemacht hat und zwar Fortschritte in unserm Lande. Es ist mehr als in früheren Jahren davon gesprochen und mehr darüber geschrieben, — wir wollen hoffen, auch gelesen — worden. Ich möchte den Wert dieser mündlichen und schriftlichen Propaganda nicht überschätzen; dennoch glaube ich sagen zu dürfen, dass die öffentliche Meinung da und dort sich an die Forderung einer Wöchnerinnenversicherung zu gewöhnen scheint insoweit, dass ihr das Wort nicht mehr fremd und unerhört klingt. Und das will für uns schon etwas bedeuten.

Einige Ihrer Vereine hielten Propagandaversammlungen für diese Frage ab. Wenn dieselben auch nicht eben sehr stark besucht waren, so riefen sie doch zum Teil ziemlich ausführlichen Diskussionen und namentlich eingehenden Referaten in der Presse.

Wie wir letztes Jahr schon sahen, war es namentlich die Arbeiterpartei selbst, welche die Forderungen, wie wir sie bereits gestellt hatten, auf ihren Schild erhob. Sie ist dabei nicht stehen geblieben. Die Kommission, welche von der sozialdemokratischen Partei und dem Arbeiterbund gemeinsam zur Ausarbeitung eines eignen Entwurfes zum Fabrikgesetz einberufen wurde, versuchte eine interessante neue Lösung der Frage durch ein Fabrikgesetz direkt, ein Projekt, mit welchem wir uns heute beschäftigen müssen, da es, wie der ganze Entwurf der Arbeiterschaft, alle Forderungen enthält, deren Erfüllung eine den Arbeitern genügende Lösung der Frage bringen würde, ganz abgesehen von deren Erreichbarkeit an sich. Ich darf es wohl als eine gewisse Anerkennung der Tätigkeit unsres Bundes und seiner Kommission betrachten, dass ich eingeladen wurde, an den Sitzungen dieser Arbeiter-Kommission tätigen Anteil zu nehmen.

Ferner hat der Vorstand der Schweizerischen Vereinigung für internationalen Arbeiterschutz die Wöchnerinnenversicherung auf das Arbeitsprogramm der Vereinigung mit aufgenommen und zwar in zweierlei Weise, einmal für die Krankenversicherung durch folgende Frage, die er seinen Sektionen zur Diskussion stellt: „Auf welche Weise kann den Wöchnerinnen, die der Kranken- und Unfallversicherung unterstellt

20 10

ESTOL
feinste Loosbatterien

N 3334

sind, ein ganzer oder teilweiser Ersatz für den infolge ihrer Schwangerschaft und Niederkunft entstehenden Verdienstausfall gesichert werden?“ Sodann sagt er zur Diskussion des Fabrikgesetzes u. a.: „Namentlich wäre die Frage zu lösen, in welcher Weise denjenigen Arbeiterinnen, auf welche die fabrikgesetzliche Wartezeit während der Schwangerschaft und nach der Niederkunft Anwendung findet, ein ganzer oder teilweiser Ersatz für den dadurch entstandenen Lohnausfall gewährt werden könnte.“ Sie sehen, auch hier wird an eine Möglichkeit der Lösung des Problems durch das Fabrikgesetz selbst geglaubt und deshalb vorsichtshalber dasselbe bei beiden Gesetzen zur Diskussion gestellt. Die Vereinigung zählt Sektionen in Bern, Basel, Schaffhausen und Zürich; Angehörige aller Parteien sind Mitglieder, das Programm ist gedruckt in alle Hände gekommen und in den Zeitungen erschienen.

Endlich hat, in letzter Zeit erst, die gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Appenzell die Wöchnerinnenversicherung als Thema des Hauptreferates für ihre Jahresversammlung gewählt und dasselbe Ihrer Berichterstatterin übertragen. Sie werden es begreiflich finden, dass trotz einiger Bedenken und grossen Arbeitsandranges ich diese günstige Gelegenheit, unsrer Sache Bahn zu machen, nicht ablehnen durfte. Und ich glaube, wir werden es nicht zu bereuen haben; denn dort oben ist guter Boden und freie Luft, und so haben auch wir mit unsern Bestrebungen guten Anklang gefunden. Vorbereitet war der Boden schon durch eine ganz schöne Institution des Appenzellerlandes, den Krankenhausverband des Appenzellischen Hinterlandes, in den Frauen und Wöchnerinnen mit einbezogen sind. Ich werde noch darauf zurückkommen. Die Gefahr lag nahe, dass man dort finden würde: bei uns steht's nicht so schlimm, wir haben also nicht nötig uns zu rühren. Allein dort wehte kein Kirchturmsgeist, die Beschlüsse gingen dahin, erstens eine Kommission von Männern und Frauen einzusetzen mit dem Auftrag, Erhebungen zu machen darüber, was in dieser Hinsicht im Kanton bereits geschehen, und auf welche Weise mehr getan werden könnte; zweitens die Erwartung auszusprechen, dass sowohl die Vertreter des Kantons in der Bundesversammlung, als der Appenzellische Regierungs- und Kantonsrat das ihrige beitragen werden, um auf dem in Frage stehenden Gebiete im Sinne der Referentin Wandel zu schaffen.“ Zur Propaganda wird es auch dienen, dass die schweizerischen Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik einen Aufsatz über unser Thema brachten, und dass nach Neujahr ein solcher im Jahrbuch der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft erscheinen wird.

Lassen Sie uns nun sehen, wie der Entwurf der Kommission der Arbeiterschaft zum Fabrikgesetz die Frage behandelt. Sie betitelt den Entwurf: „Bundesgesetz betr. den Arbeiterschutz in industriellen Betrieben“ und zeigt damit schon, dass sie mehr will als ein blosses Fabrikgesetz; sie will ein allgemeines Arbeiterschutzgesetz und geht in den Geltungsbestimmungen bis auf jedes Gewerbe und bis auf die Heimarbeit. Es sind damit also alle Lohnarbeiterinnen in den Schwangers- und Wöchnerinnenschutz einbezogen. Derselbe setzt nun mit der Bestimmung ein, dass Schwangeren erlaubt sei, wegen ihres Zustandes von der Arbeit fern zu bleiben, ohne dass sie in irgend einer Weise belangt werden dürfen. Auch sollen sie ohne Einhalten der Kündigungsfrist aus dem Geschäfte austreten dürfen. — Die Bestimmung, dass Arbeiterinnen vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen 8 Wochen nicht beschäftigt werden dürfen, wurde beibehalten. Neu ist, dass der Unternehmer sowohl für den Schutz der Schwangeren und Wöchnerin, als auch für ihren vollen Lohnersatz verantwortlich erklärt wird. Letzteres geschieht in folgender Weise: „Der Unternehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Arbeiterinnen

für die Zeit, während welcher sie wegen Schwangerschaft oder Niederkunft die Arbeit auszusetzen genötigt sind, gleichwohl ihren vollen Lohn beziehen, sei es, dass der Unternehmer selbst ihn bezahlt, sei es, dass er die Arbeiterinnen versichert oder zum Beitritt zu einer Versicherungskasse veranlasst, in die der Unternehmer mindestens die Hälfte der zu leistenden Versicherungsprämien zu entrichten hat.“ Es sind dann ferner vorbeugende Bestimmungen gegen Entlassung wegen Schwangerschaft da, und zum Schlusse verlangt ein Artikel: „Den Arbeiterinnen, die Mütter sind, ist ein besonderer Raum, der ausserhalb der Betriebsräume gelegen sein muss, vom Unternehmer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wo sie ihre Säuglinge stillen und wo diese während der Arbeitszeit untergebracht werden können. Ein Lohnabzug darf für die Zeit des Stillens nicht gemacht werden.“ Wie ich schon sagte, gleicht dieser Entwurf einem vollständigen Programm. Es ist natürlich, dass die Forderungen über Schutz und Lohnersatz für die Wöchnerin in einem Fabrikgesetz weitergehende sein können als in einem Gesetz für Kranken- und Unfallversicherung, und ich denke, es wird niemand von uns bedauern, falls wir alles das für die Arbeiterin erhalten sollten. Allein es wird sich fragen, ob so weitgehende Anforderungen an den Unternehmer nicht bewirken würden, dass er verheiratete Frauen nicht mehr einstellen wird, oder nur dann, wenn sie allererste Arbeitskräfte sind, und es wäre meiner Ansicht nach verfrüht, dies jetzt schon zu provozieren, wenn wir auch alle hoffen, dass einmal eine Zeit kommen werde, wo die verheiratete Frau es nicht mehr nötig haben wird, in die Fabrik zu gehen. „Es nicht mehr nötig haben“ und „davon ausgeschlossen sein, wenn man es noch nötig hat“, sind eben zwei sehr verschiedene Dinge. Allein, es ist dafür gesorgt, dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen — nur der kleinste Teil von dem allem wird uns werden — vielleicht auch nichts. Eine gute und wirksame Unterstützung der Forderung einer Wöchnerinnenversicherung wird der Entwurf jedenfalls sein.

Sehen wir uns nun noch die Institution des Versicherungsverbandes im Kanton Appenzell an. Weil laut Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 die Verpflegung Erkrankter und die Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone und Staaten den Gemeinden obliegen, berechnete der Kantonsrat des Kts. Appenzell durch ein Dekret die Gemeinden, sämtliche Aufenthalter zur Teilnahme an einem Krankenverbande anzuhalten; doch darf ein solcher Verband nicht mehr als 25 Cts. pro Woche und keine höhere Einschreibgebühr als 50 Cts. beziehen. Hierauf entstanden verschiedene Krankenverbände, namentlich die Versicherungsverbände, wie z. B. derjenige des Hinterländischen Krankenhauses in Herisau. Dieser umfasst 7 Gemeinden mit rund 24000 Einwohnern, einem guten Drittel der Kantonsbevölkerung. Der Beitritt zu demselben ist also in diesen Gemeinden obligatorisch für männliche und weibliche Aufenthalter, fakultativ für die Niedergelassenen. Dass das Wochenbett als Krankheit gelte, steht nicht in den Statuten, ist aber dadurch ausgedrückt, dass es bei den Ausnahmen nicht erwähnt ist. Ausser ärztlicher Behandlung in leichtern Krankheitsfällen hat jedes Verbandsmitglied das Recht auf 1—6 Monate unentgeltliche Spitalverpflegung, Arzt, Hebamme etc. inbegriffen, auch die Medikamente. Das Minimum bei Wochenbetten betrug 12 Tage. Man schreibt uns dazu: „Ein Mangel haftet unserer Einrichtung insoweit an (Wöchnerinnensache etc.), dass nur die Aufenthalter verpflichtet sind, dem Verband anzugehören, beim weiblichen Geschlecht also nur allein-stehende Personen, bei denen die Wöchnerinnenfrage nur ausnahmsweise eine Rolle spielt. Die verheirateten Frauen sind „Niedergelassene,“ für welche das Obligatorium nicht gilt, sondern wo auf die Freiwilligkeit abgestellt werden muss

Immerhin gehörten in Herisau im Jahre 1905 dem Krankenverband an:

Aufenthalter	männl.	734,	weibl.	757	=	1491
Niedergelassene	"	657,	"	745	=	1402
					Total	= 2893

Auch ist die Frage des Verdienstausfalles während der vom Fabrikgesetz geforderten 6 Wochen Schonzeit nicht gelöst. Was der Verband bietet, ist rationelle Pflege für Mutter und Kind während des eigentlichen Wochenbettes, eine immerhin erhebliche — unter Umständen sehr bedeutende — Entlastung des Haushaltungsbudgets für diese Zeit.

Sie sehen, dass wir da etwas Bemerkenswertes und Schönes gefunden haben und zwar in unsrer Nähe, wo wir es nicht vermuteten. Ein Obligatorium sogar, gegen das man sich anderwärts so sehr wehrt, Männer und Frauen in den gleichen Kassen, die Frauen zahlen sogar weniger ein und erhalten gleich viel wie die Männer, das Wochenbett wird gleich wie eine Krankheit behandelt, und noch ist der Verband nicht zusammengefallen, noch blüht er fröhlich. Und nun muss ich Ihnen noch etwas aus dem Appenzellerlande erzählen. Die Frauen von Herisau haben sich zusammengesetzt, sie besolden eine Pflegerin. Diese geht von Haus zu Haus; wo ein Wochenbett ist, da kommt sie in die Familie, sie kocht, wäscht, macht alles rein, bringt der Mutter ihre Nahrung, badet das Kleine; mittags setzt sie sich mit der Familie zu Tisch, sie kämmt die Kinder, schickt sie bei Zeiten zur Schule — kurz, sie vertritt die Hausfrau und Mutter ganz oder teilweise, wie es nötig ist, sieht überall zur Ordnung und übt einen erzieherischen Einfluss auf Mütter und Kinder. Da kann eine Mutter zu Hause auch ruhig und ohne grosse Sorgen die nötige Zeit im Bette zubringen. Solche und ähnliche Hilfe zu schaffen, wird uns ein nachahmenswertes Beispiel bleiben; auch dann, wenn wir einmal unsre Wöchnerinnenversicherung erreicht haben werden, zu der sie eine Ergänzung bilden, denn für solche Dinge wird noch lange kein Staat zu haben sein.

Aber zurück zu unsrer Versicherung. Der Textilarbeiter- und -arbeiterinnenverein von Winterthur ist an den Bundesrat gelangt mit der Bitte um eine Subvention seiner Wöchnerinnenversicherungskasse. Er hat einen abschlägigen Bescheid erhalten mit der Motivierung, dass in den „nächsten Tagen“ der Entwurf zur allgemeinen Krankenversicherung erscheinen würde, der ihren Bestrebungen in weitgehendem Masse entgegenkommen werde, und dass deshalb nun keine einzelnen Kassen unterstützt würden. Also, in den nächsten Tagen! Wir sind heute nicht mehr so naiv, wie zu Anfang unsrer Tätigkeit; wir wissen es: Eile mit Weile. Aber wir dürfen wohl annehmen, dass unsere Kommission im Laufe des nächsten Jahres Arbeit bekommen werde, und ich verspreche Ihnen zum Schluss, dass wir uns tapfer dran machen werden, sie zu bewältigen. Helfen Sie alle mit, indem Sie wacker Propaganda für unser Unternehmen machen.

Das zürch. Ruhetagsgesetz.

Der Kantonsrat hat sich in seinen letzten Sitzungen mit dem neuen Ruhetagsgesetz beschäftigt und es ganz durchberaten. Der Entwurf, wie er nun an die Redaktionskommission geht, weist verschiedene Änderungen auf gegenüber der Kommissionsvorlage, meist im Sinne einer weiter gehenden, strenger durchgeführten Sonntagsruhe. Besonders wichtig erscheint uns der Artikel, der den gänzlichen Ladenschluss — mit Ausnahme der Verkaufslokale für Artikel, die dem täglichen Bedürfnis dienen, der Konditoreien, Photographen- und Zigarrengeschäfte — verfügt. Wir freuen uns, dass der Rat sich zu diesem Schritte entschlossen hat und hoffen, er

werde es nicht zu bereuen haben. Sollte auf dem Lande Lust vorhanden sein, dagegen Opposition zu machen, so mögen die guten Leute nicht vergessen, dass, wenn am Sonntag die Läden offen sind, die Landleute mit Vorliebe in die Stadt gehen, ihre Einkäufe zu machen, müssen sie diese aber am Werktag besorgen, so werden sie das in den weitaus meisten Fällen auf dem Dorf draussen tun. Nur an den Sonntagen im Dezember ist das Offenhalten der Läden vorm. 1/211—7 Uhr abends gestattet. Die Verkaufslokale für Artikel, die dem täglichen Bedürfnis dienen, dürfen bis 9 Uhr vormittags, von 1/211—12 Uhr und abends von 7—8 Uhr offen halten. Wir hoffen, diese letztere Stunde werde mit der Zeit von selbst dahin fallen; hat sich das Publikum erst einmal gewöhnt, seine Einkäufe nicht erst im letzten Augenblick zu besorgen, so wird es sich für die Verkäufer nicht mehr lohnen, wegen dieser einen Stunde wieder aufzumachen. Konditoreien, Bäckereien, Verkaufsstellen für Obst und alkoholfreie Getränke, Photographen- und Zigarrengeschäfte dürfen bis 9 Uhr vorm. und von 1/211—12 Uhr und 4—8 Uhr abends offen halten. Coiffeurgeschäfte haben um 9 Uhr zu schliessen, anstatt 11 Uhr, wie vorgeschlagen war. Diese Änderungen entsprechen so ziemlich den Wünschen, die die Frauen in einer Eingabe geäussert haben. Wir freuen uns darüber, wenn wir uns auch keineswegs dem Wahne hingeben, als ob unsere Petition diesen Erfolg bewirkt habe. — Wenn wir von diesen Verschärfungen sehr befriedigt sind, so bedauern wir um so mehr, dass der Dienstbotenartikel gänzlich fallen gelassen wurde. Gefiel uns auch seine Fassung nicht und hätten wir ihn etwas allgemeiner gehalten gewünscht — die Festsetzung von wöchentlich einem freien halben Tag von mindestens 6 Stunden erschien uns unpraktisch —, so wäre doch eine Bestimmung, dass die Dienstboten wöchentlich Anspruch auf einen freien Nachmittag, der vorzugsweise auf den Sonntag zu fallen hätte, sehr am Platze gewesen. Gewiss gibt es schon sehr viele Stellen, wo diese Vergünstigung gewährt wird, aber es ist eben eine Vergünstigung, was ein Recht sein sollte. Sehr zu Unrecht ist in der Diskussion den „Frauenvereinen“ ihre Stellungnahme zu diesem Artikel vorgeworfen worden. In ihrer Eingabe haben sie betont, dass sie prinzipiell durchaus mit der Forderung einverstanden seien, dass ihnen aber das Festnageln auf jeden zweiten Sonntagnachmittag und in der Zwischenwoche einen Werktagnachmittag — damals lag der regierungsrätliche Entwurf vor — unpraktisch erscheine. Nun ist der ganze Artikel gefallen und damit sind die Dienstboten recht eigentlich in eine Ausnahmestelle gerückt gegenüber den andern Arbeiterinnen und Angestellten, die alle gesetzlichen Anspruch auf Freistunden haben. Das ist entschieden zu bedauern, wenn sich ja auch in der Praxis die Sache nicht so schlimm gestaltet, da wohl die Mehrzahl der Hausfrauen ihren Dienstboten die nötigen Freistunden jetzt schon gewährt; aber für die andern wäre eine gesetzliche Vorschrift von Gutem gewesen.

Eine moderne Mädchenbildungsanstalt.

In anmutiger, freier Lage auf der Südseite der Stadt Zug erhebt sich das stattliche Gebäude der internationalen höhern Töchterchule „Athene“. Dieses Institut ist nach der Idee der Landeserziehungsheime entstanden, wie sie für Knaben zuerst in England, dann in Deutschland und in der Schweiz gegründet wurden, als Ersatz vorzüglich für die

21 10

DURAL
Zum Kochen & Braten.

N 3335